Bewegungsfreiheit für abgewiesene Asylsuchende im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich leben rund 800 abgewiesene Asylsuchende. Aus verschiedenen Gründen können oder wollen diese Menschen die Schweiz nicht verlassen. Einige fürchten um ihr Leben nach einer Rückkehr, andere können nicht ausreisen, weil ihr Herkunftsland ihnen die Einreise verweigert.

Ein Leben ohne Aufenthaltsbewilligung ist ein Leben in permanenter Angst, Armut und Unsicherheit über die eigene Zukunft. Diese Männer, Frauen und Kinder leben von minimaler Nothilfe. Die Erwachsenen dürfen keiner Arbeit nachgehen, selbst wenn sie schon Jahre hier leben.

Seit einigen Monaten kommt eine zusätzliche Schikane hinzu: Das Migrationsamt Kanton Zürich verfügt in vielen Fällen eine sogenannte "Eingrenzung".¹ Diese hat zur Folge, dass sich die betroffenen Personen nur noch im Stadtkreis, Gemeindegebiet oder Bezirk aufhalten dürfen, in der ihre Unterkunft steht.

Das Migrationsamt spricht diesen Menschen das Recht auf Bewegungsfreiheit ab. Freundinnen und Freunde zu treffen, Deutschkurse zu besuchen oder in Freiwilligenprojekten mitzuarbeiten, wird ihnen verunmöglicht. Davon sind auch abgewiesene Asylsuchende betroffen, die sich strafrechtlich nie etwas haben zu Schulde kommen lassen - ausser ihrer illegalisierten Anwesenheit. Es trifft also auch Menschen, die gar nicht ausreisen können und deren Aufenthalt der Behörde immer bekannt war.

Die SP Kt. Zürich verurteilt diesen schikanösen Umgang mit abgewiesenen Asylsuchenden. Sie fordert das Migrationsamt Kanton Zürich auf, diesen massiven Eingriff in die Bewegungsfreiheit von abgewiesenen Asylsuchenden sofort zu stoppen.

Die einzige Chance für abgewiesene Asylsuchende, die seit Jahren hier mit uns leben, eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, ist ein sogenanntes Härtefallgesuch. Dieses ist für Menschen möglich, die über kein legales Aufenthaltsrecht verfügen, aber mindestens fünf Jahre in der Schweiz sind.

Die SP Kt. Zürich fordert einen grosszügigeren Umgang mit Härtefallgesuchen: Menschen, die seit Jahren hier leben und sich ein Leben hier aufgebaut haben, gehören zu uns.

Resolution eingereicht von: SP Bezirk Winterthur SP Zürich Kreis 3

_

¹ Das Ausländergesetz (AuG) sieht in Art. 74 "Ein- und Ausgrenzung" vor, dass "die zuständige kantonale Behörde (…) einer Person die Auflage machen (kann), ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen (…), wenn ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird oder sie die ihr angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat. (…) Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Anweisung zuständig ist."